

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1971

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2061	28. 4. 1971	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärm- bekämpfung	142
301	27. 4. 1971	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Paderborn	142
7831	4. 5. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	143
	30. 4. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der bisher erteilten atomrechtlichen Teilgenehmigungs- bescheide einschließlich der Ergänzungen sowie eines Vorbescheides für die Errichtung eines Kernkraft- werkes mit einem Siedewasserreaktor in der Gemarkung Würgassen, Kreis Höxter, auf dem rechten Weserufer im Bereich von Fluß-km 48,2 bis 50,0	143

2061

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärmbekämpfung

Vom 28. April 1971

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 51 Abs. 6 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 können für die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter und im übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden Ausnahmen im Einzelfall zulassen. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen oder Abfeuern anderer pyrotechnischer Gegenstände als Feuerwerkspielwaren im Sinne des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz) vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) verboten.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Von 22 bis 7 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Von der Bestimmung des Satzes 1 können für gewerblichen Zwecken dienende Anlagen mit Ausnahme der Gaststätten und der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter und im übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden Ausnahmen im Einzelfall zulassen; die örtlichen Ordnungsbehörden entscheiden auch über Ausnahmen für bestimmte Ortsteile mit industriellem Charakter. § 27 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Überwachung und Anordnungen
durch die Ordnungsbehörden

 - (1) Die Durchführung dieser Verordnung überwachen
 - a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit es sich um gewerblichen Zwecken dienende Anlagen handelt, mit Ausnahme der Gaststätten und der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen,
 - b) die Bergämter, soweit es sich um die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen handelt,
 - c) im übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden.
 - (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Behörden aufgrund von Rechtsvorschriften befugt sind, zur Lärmbekämpfung Anordnungen zu erlassen, die über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehen, bleibt diese Befugnis unberührt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Bußgeldvorschrift

 - (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 vermeidbaren Lärm verursacht;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke benutzt, daß unbeteiligte Personen gestört werden;
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die unter Nummer 2 genannten Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen, in oder auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen oder Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, oder in öffentlichen Badeanstalten einschließlich der Strandbäder gebraucht;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Werksignale gibt, die außerhalb des Werkbereiches störend hörbar sind;
 5. entgegen § 4 Satz 1 bei der Benutzung oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen vermeidbare Geräusche verursacht, insbesondere
 - Motoren unnötig laufen läßt,
 - Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abgibt,
 - Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut schließt,
 - Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotoren in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern oder Wohnblocks startet;
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper ohne Erlaubnis abbrennt;
 7. beim Abbrennen eines Feuerwerks die in § 5 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Zeiten überschreitet;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 Kanonenschläge oder pyrotechnische Gegenstände mit ähnlich scharfer Knallwirkung verwendet;
 9. entgegen § 5 Abs. 3 als Person unter 18 Jahren andere pyrotechnische Gegenstände als Feuerwerkspielwaren abbrennt oder abfeuert;
 10. entgegen § 6 Haustiere nicht so hält, daß niemand durch den von den Tieren erzeugten Lärm gestört wird;
 11. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 in der Zeit von 22 bis 7 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Will Weyer

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Riemer

— GV. NW. 1971 S. 142.

301

Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Paderborn

Vom 27. April 1971

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli

1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Bei dem Landgericht Paderborn wird für den Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelssachen gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 142.

7831

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche

Vom 4. Mai 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) ist

1. für die Anweisung zur Impfung nach § 1 Satz 1 und für die Anordnung der Impfung nach § 1 Satz 2 die Kreisordnungsbehörde
2. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 und für die Freigabe von Vakzinen nach Abschnitt II der Anlage der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1971 S. 143.

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der bisher erteilten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheide einschließlich der Ergänzungen sowie eines Vorbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Siedewasserreaktor in der Gemarkung Würgassen, Kreis Höxter, auf dem rechten Weserufer im Bereich von Fluß-km 48,2 bis 50,0

Vom 30. April 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des

Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preu-Benelektra), Hannover, Papenstieg 10—12, wurden nach § 7 bzw. 7 a des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 19. Juli 1967 in der Zeit vom 19. Januar 1968 bis zum 16. März 1971 sieben Teilgenehmigungen mit zehn Ergänzungen sowie ein Vorbescheid erteilt.

Die Teilgenehmigungen und Ergänzungen sowie der Vorbescheid umfassen die Errichtung der Gebäude und der maschinentechnischen Anlagen des Kernkraftwerkes und die Prüfung und Zwischenlagerung von Brennelementen auf dem Kraftwerksgelände. Eine Genehmigung zum Betrieb des Kernkraftwerkes wurde mit diesen Teilgenehmigungen nicht erteilt.

Nach § 7 b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung der im folgenden aufgezählten Teilgenehmigungsbescheide und Ergänzungen sowie des Vorbescheides in der Zeit vom 24. Mai 1971 bis 7. Juni 1971 im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Rathaus der Stadtverwaltung Beverungen in Beverungen, Kreis Höxter, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt ist:

Bescheid Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1968,

Bescheid Nr. 7/2 KWW vom 25. März 1968,

1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 KWW vom 12. Juli 1968,
2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 KWW vom 1. Oktober 1968,
3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 KWW vom 13. Februar 1969,
4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 KWW vom 14. August 1969,
5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/2 KWW vom 16. März 1971,

Bescheid Nr. 7/3 KWW vom 16. Oktober 1968,

Bescheid Nr. 7/4 KWW vom 18. April 1969,

1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 KWW vom 9. Juli 1969,
2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 KWW vom 18. August 1969,
3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 KWW vom 3. Juni 1970,
4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 KWW vom 10. Juni 1970,
5. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/4 KWW vom 20. September 1970,

Bescheid Nr. 7/5 KWW vom 21. Juli 1969,

Bescheid Nr. 7/6 KWW vom 7. April 1970,

Vorbescheid vom 18. September 1970,

Bescheid Nr. 7/7 KWW vom 15. Januar 1971.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten diese Teilgenehmigungsbescheide und Ergänzungen sowie der Vorbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1971 S. 143.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.